

Abrechnungsbetrug kann vieles sein

Vermintes Gelände: Nicht allein Abrechnungen, sondern auch Verstöße gegen sozialrechtliche Vorgaben der vertragsärztlichen Leistungserbringung können als Abrechnungsbetrug ausgelegt werden.

Von Maximilian Warntjen



© WENMEI ZHOU / GETTY IMAGES / ISTOCK

In der Praxis des Medizinstrafrechts stehen längst nicht mehr allein Behandlungsfehlervorwürfe im Fokus, sondern es hat sich – dem Trend einer zunehmenden Ökonomisierung des Gesundheitswesens folgend – ein regelrechtes Medizinwirtschaftsstrafrecht entwickelt. Das mit Abstand bedeutsamste Delikt in diesem Bereich ist der sogenannte Abrechnungsbetrug. Die zahlreichen Ermittlungsverfahren haben (vermeintliche) Abrechnungsverstöße von niedergelassenen Ärzten, Chefarzten, Kliniken, MVZ und sonstigen Leistungserbringern zum Gegenstand.

Zurückzuführen ist diese Entwicklung nicht zuletzt auf die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und gesonderten Abteilungen bei der Kriminalpolizei in mehreren Bundesländern. Die auf medizinrechtliche Sachverhalte spezialisierten Strafverfolger arbeiten zudem häufig Hand in Hand mit den Krankenkassen. Diese haben eigens „Fehlverhaltensstellen“ eingerichtet und sind daran interessiert, Regresse durchzusetzen.

Relevante Fallkonstellationen

Vereinfacht ausgedrückt, macht sich wegen Abrechnungsbetrugs strafbar, wer vorsätzlich falsch abrechnet und dadurch einen Vermögensschaden verursacht. Paragraf 263 des Strafgesetzbuches sieht dafür eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Im Falle eines „gewerbsmäßigen“ Abrechnungsbetrugs erhöht sich die maximal mögliche Strafe sogar auf zehn Jahre.

In der Praxis treten bestimmte Konstellationen immer wieder auf, in denen der Vorwurf des Abrechnungsbetrugs erhoben wird. Da ist zunächst der „Klassiker“, nämlich die Abrechnung tatsächlich nicht erbrachter Leistungen. Im vertrags-



© FRANK STOLLE

Dr. Maximilian Warntjen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht sowie Fachanwalt für Medizinrecht

Gründungspartner der in Berlin ansässigen Kanzlei „Lubitz Warntjen Rechtsanwälte“

ärztlichen Bereich wird die Abrechnung von „Luftleistungen“ durch den Umstand begünstigt, dass effektive Kontrollen fehlen oder nur nachgelagert in Form der Plausibilitätsprüfungen erfolgen.

Ebenso sind immer wieder Verstöße gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung Gegenstand von Betrugsverfahren: In der niedergelassenen Versorgung interessiert Staatsanwaltschaften unter diesem Gesichtspunkt häufig, ob Vertretungsregeln oder Vorgaben zur Delegation beachtet wurden. Mit Blick auf die Leistungserbringung leitender Krankenhausärzte wird geprüft, ob Wahlleistungen oder Ermächtigungslösungen persönlich erbracht und korrekt abgerechnet wurden. Zunehmend geraten aber auch vermeintliche Verstöße gegen Zuweisungsverbote oder Kick-back-Gestaltungen ins Visier der Ermittler. Denn: Nach laufender Rechtsprechung macht sich auch wegen Abrechnungsbetruges strafbar, wer gegen sozialrechtliche Vorgaben verstößt, die sich nicht einmal auf die Leistungserbringung oder Abrechnung beziehen.

Häufig ohne Vorsatz

Und schließlich bietet die Auslegung des EBM und insbesondere der veralteten GOÄ genug Anknüpfungspunkte für vermeintliche Abrechnungsverstöße. In einem von der Staatsanwaltschaft Berlin kürzlich geführten, mittlerweile aber eingestellten Strafverfahren war zum Beispiel streitig, ob die von einem Dermatologen entfernten Geschwulste größer als 1 cm³ und damit groß genug waren, um den Ansatz der Ziffer 2404 GOÄ zu rechtfertigen, oder ob es sich in Wahrheit um kleinere Geschwulste im Sinne der Ziffer 2403 GOÄ handelte.

Häufig gehen Staatsanwaltschaften davon aus, der objektive Straftatbestand

des Abrechnungsbetrugs sei bereits erfüllt, wenn die Auslegung vergütungsrechtlicher Bestimmungen nicht ihrer Rechtsauffassung entspricht. Dies übersieht nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus 2017 (Az.: III-1 Ws 482/15) jedoch, dass der Vorwurf des Abrechnungsbetrugs so lange ausgeschlossen ist, wie die Abrechnung auf einer zumindest vertretbaren Rechtsauslegung beruht.

Die Verteidigung eines beschuldigten Arztes erfordert vor diesem Hintergrund zwingend nicht nur strafrechtliche, sondern auch vertiefte medizinrechtliche Kenntnisse. Dies gilt übrigens auch mit Blick auf potenzielle außerstrafrechtliche Folgeverfahren, denn bei einer Verurteilung wegen Abrechnungsbetruges stehen regelmäßig Zulassung und/oder Approbation auf dem Spiel. Abgesehen davon, wird von den Ermittlungsbehörden immer wieder verkannt, dass Abrechnungsfehler häufig nicht auf Vorsatz, sondern lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen. Abrechnungsbetrag ist aber ein Vorsatzdelikt, sodass versehentliche Abrechnungsverstöße nicht strafbar sind.

Teuer und kein Vergnügen

In Abrechnungsbetrugsverfahren steht außerdem regelmäßig die Frage im Fokus, ob überhaupt ein Vermögensschaden entstanden ist, was ebenfalls Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist. Den Einwand, eine unter Verstoß gegen sozialrechtliche Vorschriften erbrachte ärztliche Leistung sei wirtschaftlich gesehen doch „ihr Geld wert“, lässt die Rechtsprechung in streng formaler Betrachtungsweise aber nicht gelten. Das heißt: Auch bei medizinisch-fachlich einwandfreier Leistung kann ein Vermögensschaden vorliegen. Wenn strukturell-organisatorische Versäumnisse den Vorwurf des Abrechnungsbetrugs begründen, zum Beispiel in Gestalt des jahrelangen Einsatzes eines nicht genehmigten Assistenten in der vertragsärztlichen Praxis, kann diese Herangehensweise der Gerichte dazu führen, dass rasch enorme Schadenssummen im Raum stehen.

In Kombination mit dem zunehmend in der Praxis zur Anwendung kommenden Instrument der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ergeben sich dann potenziell existenzbedrohende Folgen für die Betroffenen: In einer jüngst vom Landgericht Nürnberg-Fürth zu beurteilenden Konstellation wurden bei einem Apotheker elf Millionen Euro mittels eines Vermögensarrestes nach der Strafprozessordnung „eingefroren“, dem Zuweisungsverstöße und daraus resultierend Abrechnungsbetrag vorgeworfen werden (Az.: 12 Qs 65/22). Dies macht deutlich, wie viel in Abrechnungsbetrugsverfahren auf dem Spiel stehen kann.

Wer von strafrechtlichen Abrechnungsbetrugsvorwürfen betroffen ist, tut gut daran, besonnen zu reagieren. Dies betrifft zunächst die (unangenehme) Situation, in der der Arzt zumeist zum ersten Mal davon erfährt, dass gegen ihn

ein Verfahren läuft: die Durchsuchung. Gerade in Abrechnungsbetrugsverfahren gehört die Durchsuchung der Praxis und sogar der Privatwohnung des Beschuldigten zum Standardrepertoire der Ermittler. Ihr Interesse ist darauf gerichtet, Beweismittel zu beschlagnahmen. Dies sind in erster Linie Behandlungsdokumentationen hinsichtlich eines oder sogar aller Patienten, ferner Terminkalender, Dienstpläne, Abrechnungs- oder sonstige vermögensrelevante Unterlagen.

Nicht selten versuchen die Ermittlungsbeamten aber auch bereits bei der Durchsuchung, Angaben des Arztes zum Tatvorwurf zu erhalten. In der psychischen Ausnahmesituation der Durch-

§ 263

Strafgesetzbuch

ist einschlägig für „Betrug“. Der ist definiert als Beschädigung des Vermögens eines anderen „durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“.

suchung und ohne Kenntnis der Akte sollten indes keinerlei Äußerungen zur Sache gemacht werden.

Gegenüber als unberechtigt empfundenen Vorwürfen zu schweigen, kann schwerfallen. In aller Regel wird der Verteidiger aber schon unmittelbar nach der Durchsuchung bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht beantragen, um den Gehalt der strafrechtlichen Vorwürfe zu prüfen und eine erfolversprechende Verteidigungsstrategie zu entwickeln. Diese kann – je nach Sachverhalt – darauf zielen, den Tatvorwurf inhaltlich ganz oder teilweise zurückzuweisen oder aber den Zweck verfolgen, eine möglichst milde Sanktion zu erreichen.

ANZEIGE

orthomol
vital

Wertvolle
B-Vitamine
für mehr
Energie.

Mit 450 µg
Vitamin B₁₂*

Bereit.
Fürs Leben.

* je Tagesportion

Orthomol Vital ist ein Nahrungsergänzungsmittel. Mit B-Vitaminen und Magnesium zur Verringerung von Müdigkeit und Erschöpfung. Enthält Omega-3-Fettsäuren und Calcium (Calcium nur in Orthomol Vital f enthalten). www.orthomol.de